

LEITFADEN

zur Erstellung einer
Vereinbarung über

BESTAND und NUTZUNG

einer

ENERGIEERZEUGUNGSANLAGE

(Volleinspeiser)

KONZEPVORSCHLAG

abgeschlossen zwischen

- 1) **Name der Energiegemeinschaft, Vereinsname/Firmenname, FB-Nummer/ZVR-Zahl, Adresse], [Adresse]**

als „Erneuerbare-Energiegemeinschaft“ („EEG“) gemäß § 7 Abs 1 Z 15a iVm §§ 16c ff
EIWOG 2010 iVm § 79f EAG einerseits

sowie

- 2) **N.N., geb. [to come], [Adresse]**

als „Eigentümer:in“ der Energieerzeugungsanlage

Einleitende Bemerkungen, Hinweise zur Nutzung, Haftungsausschluss

- Die vorliegende Unterlage dient als Leitfaden für die Regelung der Leistungsbeziehungen zwischen einer Energiegemeinschaft und Eigentümern von Erzeugungsanlagen, welche die Betriebs- und Verfügungsgewalt an die Energiegemeinschaft zur Erzeugung von Energie überlassen.
- Für gegenständlichen Leitfaden wird davon ausgegangen, dass eine **Volleinspeisung** der erzeugten Energie **durch die Energiegemeinschaft** erfolgt und diese Inhaberin des Zählpunktes ist.
- Keinesfalls entbindet die Berücksichtigung des vorliegenden Leitfadens von einer gesonderten Prüfung begleitender zivil- und öffentlich-rechtlicher Rahmenbedingungen.
- Vor und begleitend zur Heranziehung des Leitfadens sollte zudem jedenfalls eine steuer-, gebühren- und abgabenrechtliche sowie sonstige entgeltseitige Beratung beigezogen zu werden; dies gilt insbesondere für umsatz- und ertragssteuerliche, (energie-)abgaben- und entgeltseitige oder sonstige gebührenrechtliche Sachverhalte,

sodass jedenfalls auch die Heranziehung fachkompetenter und steuerlicher Beratung für jeden Einzelfall empfohlen wird.

- Es wird abschließend ausdrücklich darauf hingewiesen, dass im Zusammenhang mit der Umsetzung von Energiegemeinschaften gemäß §§ 16c ff EIWOG 2010 sowie §§ 79f EAG noch gewisse zivil-, elektrizitäts- und steuer-/abgaben-/gebührenrechtliche Unsicherheiten bestehen. Bei dem vorliegenden Dokument handelt es sich um einen unentgeltlich zur Verfügung gestellten Leitfaden. Die Koordinationsstelle für Energiegemeinschaften und der Klima- und Energiefonds übernehmen – insbesondere auf Grundlage von § 1300 zweiter Satz ABGB – keine Haftung oder Gewähr für Aktualität, Richtigkeit und/oder Vollständigkeit der bereitgestellten Informationen. Die ergänzende Beiziehung von externer Beratung in jedem Einzelfall wird angeraten.

In der Folge werden wesentliche werden wesentliche Regelungserfordernisse aus der bisher bekannten Praxis dargestellt und für zentrale Bestimmungen auf Basis der energierechtlichen Rahmenbedingungen Vorschläge unterbreitet.

Der vorliegende Leitfaden soll aus der Anwendungspraxis in den kommenden Monaten laufend ergänzt und spezifiziert werden.

Glossar

- Teilnehmender Netzbenutzer (Verbrauchsanlage bzw. Verbraucher:in)
- Energieerzeugungsanlage (z.B. Photovoltaikanlage)
- EEG (Erneuerbare-Energie-Gemeinschaft)
- EIWOG (Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010)
- EAG (Erneuerbaren-Ausbau-Gesetz)
- MRG (Mietrechtsgesetz)
- DSGVO (Datenschutz-Grundverordnung)
- VPI (Verbraucherpreisindex)

1 Grundlagen

Das EIWOG 2010 erlaubt im Zusammenhang mit Errichtung und Betrieb von Energiegemeinschaften nicht nur die Energieerzeugung aus Anlagen, die im (Voll-)Eigentum der Energiegemeinschaft stehen, sondern fordert gemäß § 16d Abs 5 (nur), dass die Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage(n) bei der Energiegemeinschaft liegt. Eine Übertragung des Eigentums hat somit nicht zu erfolgen.

Die Begrifflichkeit der „Betriebs- und Verfügungsgewalt“ ist dabei weder im Gesetzeswortlaut selbst, noch in den erläuternden Bemerkungen näher definiert; aufgrund des energiespezifischen Regelungsinhaltes wird jedoch – bis auf Weiteres – davon ausgegangen, dass es sich hier nicht um ein streng sachenrechtlich determiniertes Erfordernis handelt, sondern letztlich ein rechtlich ausreichend gesicherter Zugriff der Energiegemeinschaft auf die Energieerzeugungsanlage samt zumindest eines Teiles der hieraus erzeugten Energie erforderlich ist (z.B. Überschuss). Insofern können verschiedenste vertragliche Konstruktionen

von rein obligatorischen Vereinbarungen bis hin zu dinglichen Berechtigungen die erforderliche Betriebs- und Verfügungsgewalt gewähren.

Hinsichtlich der Betriebsführung und Wartung ihrer Erzeugungsanlagen kann sich die Energiegemeinschaft gemäß § 16d Abs 5 EIWOG 2010 eines Dritten bedienen, sodass neben einem Eigenbetrieb durch die Energiegemeinschaft im Wesentlichen der Betrieb durch den Eigentümer der Anlage oder sogar dritte Dienstleister zulässig ist.

Relevante Unterscheidungen ergeben sich anlagenseitig und regelungstechnisch auf Basis technisch-organisatorischer Rahmenbedingungen aktuell insbesondere aus der Qualifikation einer „**Volleinspeiser**“ oder demgegenüber einer „**Überschusseinspeiser**“-Anlage. Während in den aktuellen Systemen bei „Überschusseinspeiser“-Anlagen nämlich die relevanten Zählpunkte beim Anlageneigentümer verbleiben und auch die Überschusseinspeisung gegenüber dem Netzbetreiber grundsätzlich im Namen und auf Rechnung des Anlageneigentümers verbleibt, wird bei „Volleinspeiser“-Anlagen vom Übergang bzw. der Ausübung sämtlicher Berechtigungen (inkl. Zählpunkt) auf die Energiegemeinschaft ausgegangen. „Volleinspeiser“-Anlagen bilden den Inhalt des vorliegenden Leitfadens.

Hieraus ergeben sich nachfolgende zentrale Regelungsinhalte:

2 Vertragsgrundlagen

- Im Zusammenhang mit der Vertragsbeziehung zwischen dem Eigentümer der Energieerzeugungsanlage und der Energiegemeinschaft ist es im Volleinspeiserregime nicht erforderlich, dass der Anlageneigentümer auch Mitglied der Energiegemeinschaft ist.
- Eingangs sollte neben der grundlegenden Ausweisung des Anlageneigentums insbesondere auf die Übertragung der Betriebs- und Verfügungsgewalt hingewiesen werden, bspw.:

„Mit der vorliegenden Vereinbarung wird der EEG die Verfügungs- und Betriebsgewalt über (diese) Energieerzeugungsanlage(n) inkl. der gesamten ins öffentliche Netz eingespeisten Energie übertragen (Volleinspeiser; kein Eigenverbrauch), mit der sie in der Lage ist, im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen elektrische Energie zu erzeugen, die eigenerzeugte Energie zu verbrauchen, zu speichern oder zu verkaufen sowie für ihre Mitglieder Energiedienstleistungen zu erbringen. Zudem werden die weiterführenden wechselseitigen Rechte und Pflichten zwischen dem/der Eigentümer:in und der EEG geregelt...“

3 Vertragsgegenstand; Betriebs- und Verfügungsgewalt; Dauer des Vertrages

- Nachfolgend ist der Vertragsgegenstand insbesondere hinsichtlich der Erzeugungsanlage näher darzustellen und die Vertragsdauer zu determinieren, bspw.

„Gegenstand des vorliegenden Bestandvertrages ist die im Eigentum von Herrn/Frau Max Mustermann, geb. xx.xx.xxxx, stehende und auf [Gst ... KG ... Katastralgemeinde] situierte Energieerzeugungsanlage mit folgender Anlagenbeschreibung:

NR.	ZP-Bezeichnung	Art der Erzeugung (Wasserkraft, Photovoltaik, BHKW.....)	Engpassleistung
1			
...			

Herr/Frau **Max Mustermann, geb. xx.xx.xxxx**, gibt gemäß den nachfolgenden Bestimmungen die Energieerzeugungsanlage in Bestand, übergibt die Betriebs- und Verfügungsgewalt an derselben an die EEG und diese nimmt die Energieerzeugungsanlage gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.....

Dasverhältnis wird befristet auf eine Dauer von **...** Jahren abgeschlossen. Das gegenständliche ...verhältnis beginnt am **01.01.20..** und endet sohin am **31.12.20...**, ohne dass es einer Kündigung bedarf.“

- In obiger Vorlage ist von einem befristeten Vertragsverhältnis die Rede. Die Möglichkeiten zur Gestaltung der Vertragsdauer obliegen jedoch den Vertragspartnern, wobei diesbezüglich die Abstimmung zwischen der Dauer der hier gegenständlichen Regelungsinhalte v.a. in Bezug auf Vertragsdauern, Kündigungsfristen, etc. im Zusammenhang mit Vereinbarungen mit den Netzbetreibern zu berücksichtigen und bestenfalls zu gewährleisten ist.
- Hinweis: Die Vertragsdauer hat Einfluss auf die Höhe einer allenfalls zu entrichtenden Rechtsgeschäftsgebühr.

4 Vorzeitige Auflösung

- Auf Grund der besonderen energierechtlichen Rahmenbedingungen für Energiegemeinschaften ist es weiters erforderlich, spezifische Sonderkündigungsregelungen zu normieren, die auszugsweise insbesondere folgende Inhalte umfassen sollen:

4.1 „... Auflösung aus wichtigem Grund durch den Eigentümer

Dem/der Eigentümer:in steht ungeachtet der vereinbarten Befristung das Recht zu, bei Vorliegen ... aufzukündigen. Der Eigentümer ist ... dann zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses berechtigt, wenn die Energiegemeinschaft trotz schriftlicher Mahnung und Nachfristsetzung von mindestens 3 Wochen

- einer ihr auf Grund dieses Vertrages obliegenden Zahlungsverpflichtung auch nur zum Teil nicht nachkommt und diese trotz schriftlicher Mahnung und Setzung einer weiteren mindestens vierwöchigen Nachfrist nicht erfüllt,
- erheblich nachteiligen Gebrauch vom Bestandgegenstand macht;

- gegen eine durch diesen Vertrag übernommene Verpflichtung verstößt.

4.2 ... Auflösung aus wichtigem Grund durch die Energiegemeinschaft

Der EEG steht demgegenüber die analoge Berechtigung zur sofortigen Auflösung des Bestandsverhältnisses zu, wenn die EEG:

- die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen für eine EEG nicht mehr erfüllt;
- über keine teilnehmenden Netzbenutzer mehr verfügt;
- nicht mehr über die erforderlichen Berechtigungen zur Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz verfügt;
-“

- Weitere relevante Risiken können sich für die Energiegemeinschaft bei längerfristigen Vereinbarungen über Erzeugungsanlagen insbesondere auch aus der technischen Entwicklung der Leistungsfähigkeit der Anlagen ergeben. Insofern könnten Regelungen hinsichtlich (Sonder-) Kündigungsmöglichkeiten tunlich sein, wenn Beschädigungen nur mehr mit unwirtschaftlichem Aufwand behoben werden können oder die Leitungsfähigkeit bzw. das Arbeitsvermögen der Erzeugungsanlagen unter bestimmte Schwellenwerte fällt.
- Zusätzliche sinnvolle Kündigungsgründe ergeben sich etwa, wenn über das Vermögen einer der beiden Vertragsparteien ein Insolvenzverfahren eingeleitet wird und nicht innerhalb von 120 Tagen ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens ein Sanierungs- bzw. Zahlungsplan wirksam zustande kommt, wobei die Rechte gemäß §§ 23, 24 IO hiervon unberührt bleiben sowie in den Vertragsgegenstand Exekution geführt wird.

4.3 Sonderkündigungsgrund: Auflösung aufgrund Untergangs...

Ohne dass es einer Erklärung durch eine der beiden Vertragsparteien bedarf, gehen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem vorliegenden Vertrag unter, wenn die Energieerzeugungsanlage untergeht oder – bei Vorliegen von Funktionsuntüchtigkeit – nur mit einem wirtschaftlich nicht vertretbaren Aufwand instandgesetzt werden kann. Ein wirtschaftlich nicht vertretbarer Aufwand liegt vor, wenn für die Reparatur mehr als xx % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten anfallen würden.

- Diese Regelung stellt eine denkmögliche Konstellation und natürlich auch Normierungsmöglichkeit dar. Diese Regelung ist optional und kann bei Bedarf auch gestrichen werden. Selbstverständlich ist auch eine abweichende Parametergestaltung denkbar.
- Ein nicht vertretbarer wirtschaftlicher Aufwand könnte z.B. mit mehr als 50 % der ursprünglichen Anschaffungs- und Instandsetzungskosten festgelegt werden.

die Energieerzeugungsanlage aus technischen Gründen mehr als xx % an maximaler faktischer Leistung ODER mehr als xx % an Jahresarbeitsvermögen verliert und auch durch

Wartungsmaßnahmen im Umfang des Punktes 7 die ursprüngliche Leistungsfähigkeit bzw. das ursprüngliche Arbeitsvermögen nicht wiederhergestellt werden kann.

5 Bestandzins

- Hinsichtlich der Regelung der vertraglichen Entgelte steht den Vertragspartnern grundsätzlich die gesamte Palette zivilrechtlich denkbarer Vereinbarungsinhalte zur Verfügung.
- Zwei denkbare Basisvarianten können beispielhaft wie folgt benannt werden:
 - VARIANTE 1 (Dynamische Berechnung mit Fixkostenpauschale): Der monatlich von der Energiegemeinschaft zu bezahlende Bestandzins ist dynamisch von der Energiemenge abhängig, die tatsächlich am Einspeisepunkt in das öffentliche Netz eingespeist wird; dieser wird pro kWh, allenfalls zuzüglich einer Fixkostenpauschale, vergütet.
 - Der Vorteil dieser Variante liegt darin, dass nur die tatsächlich zur Verfügung stehende Erzeugungsmenge vergütet wird und damit das Risiko der Erzeugungsmenge beim Anlageneigentümer bleibt.
 - VARIANTE 2 (Fix; mit Schwankungsbreite und Anpassungsklausel): Der monatlich von der Energiegemeinschaft zu bezahlende Bestandzins wird mit einem Pauschalbetrag unabhängig von der Erzeugungsmenge vereinbart.

VARIANTE zu 4 (Fixer Bestandzins mit Schwankungsbreite und Anpassungsklausel):

Der monatlich von der EEG zu bezahlende Bestandzins beträgt EUR xx,x (in Worten: xxxx Euro).

Dabei wird von einem durchschnittlichen ins öffentliche Netz eingespeisten Energiemenge $iHv \dots kWh$ / Monat ausgegangen. Weicht ins öffentliche Netz eingespeisten Energiemenge um mehr als $x \%$ von diesem Ausgangswert ab, reduziert sich der Bestandzins für das darauffolgende Monat um $0,0x \text{ c/kWh}$ (in Worten: null Euro, x Cent pro Kilowattstunde) bzw. erhöht sich im selben Maße, wenn eine größere Energiemenge ins öffentliche Netz eingespeist wird.

- Mit dieser Variante würde das Risiko der eingespeisten Erzeugungsmenge weitgehend bei der Energiegemeinschaft liegen.
 - Eine Verfeinerung könnte allenfalls darin liegen, wie wiederum zumindest Schwellenwerte für die Anlagenleistung und das Anlagenarbeitsvermögen zu definieren, bei deren Unterschreitung das Entgelt angepasst werden kann.
 - Eine solche Regelung kann der verfeinerten Stufung des pauschalierten Bestandentgeltes dienen; in einer einfachen Variante kann diese Regelung entfallen.
 - Am sinnvollsten wäre hier eine Referenz auf jeweilige Monatswerte, um die Vergleichbarkeit zu erhöhen.
- Als Allgemeinklausel zu den Entgelten könnte weiterführend bspw. vereinbart werden:

„Sämtliche genannten Entgelte verstehen sich exkl. allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger vom Eigentümer für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelte mit Ausnahme von Ertragssteuern.“

- Weiters ist es erforderlich, die Abrechnungsmodalitäten an die Abrechnungs- und Datenübermittlungsvorgaben der Netzbetreiber anzupassen und hieraus etwa folgenden Regelungsinhalt zu generieren, wobei auf die administrative und zeitliche Abfolge der jeweiligen Datenübermittlungs- und Abrechnungssystematiken der vorgeschalteten Partner (hps. Netzbetreiber) Rücksicht zu nehmen ist:

„Der vereinbarte monatliche Bestandzins ist jeweils bis spätestens zum 05. des ...folgenden Monats im Nachhinein zur Zahlung auf ein vom Eigentümer bekannt gegebenes Konto fällig. Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am vorbezeichneten Konto ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.“

- Jeweils zu überlegen ist, ob die jeweiligen Leistungsentgelte unabhängig von einer Festlegung durch die Energiegemeinschaft gesondert wertgesichert werden sollen. Neben dem VPI können sich hier einzelfallbezogen Wertsicherungen an Hand des Österreichischer Strompreisindex (ÖSPI), u.v.a.m. als tunlich erweisen. Dies ist für den jeweiligen Einzelfall gesondert zu prüfen und beurteilen.
- Vertraglich sollte auch geregelt werden, ob und welche Versicherungen (inkl. Deckungssummen, Laufzeiten, Versicherungsumfang, u.v.a.m.) von den jeweiligen Vertragspartnern abzuschließen sind und wer die Entgelte hierfür trägt. Für die Energiegemeinschaft am einfachsten ist, wenn die vertraglich dem Anlageneigentümer vorgeschriebenen Versicherungen im laufenden Entgelt bereits einkalkuliert sind und damit mitgetragen werden. Selbstverständlich kann aber auch der Anlageneigentümer der Energiegemeinschaft den Abschluss von Versicherungen vertraglich überbinden; diese sind dann in der Kalkulation der Energiegemeinschaft und deren Tarifen gegenüber den teilnehmenden Netzbenutzern zu berücksichtigen.
- Abrechnungsmodalitäten sind allenfalls noch im Zusammenhang mit den Abrechnungsdetails seitens der Netzbetreiber in der Praxis anzupassen, z.B. unterjährige Abrechnung.

Es wird ausdrücklich Wertbeständigkeit des Bestandzinses vereinbart. Als Berechnungsmaß dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria monatlich verlaubliche Verbraucherpreisindex 2020 oder ein an seine Stelle tretender Index. Bezugsgröße...

6 Betriebs- und Verfügungsgewalt; Betriebsführung

- Im Fall der Volleinspeiseranlage wird im Zusammenhang mit der erforderlichen Betriebs- und Verfügungsgewalt über die Erzeugungsanlage und deren Betrieb aktuell

auf Grund der technisch-organisatorischen Rahmenbedingungen von folgenden Parametern ausgegangen:

- Der Eigentümer hat die Energieerzeugungsanlage über Anweisung der Energiegemeinschaft zu betreiben. Es ist dem Eigentümer sohin insbesondere nicht erlaubt, Energie aus der vertragsgegenständlichen Energieerzeugungsanlage an andere natürliche oder juristische Personen zu verkaufen, zu übertragen oder sonst in irgendeiner Art und Weise zur Verfügung zu stellen. Zudem darf der Betrieb der Energieerzeugungsanlage ohne vorherige Zustimmung durch die Energiegemeinschaft nicht eingestellt werden. Dies ist hauptsächlich bei der Variante 2 Bestandszins relevant.
- Im Rahmen der vorliegenden Betriebs- und Verfügungsgewalt muss der Energiegemeinschaft (und von dieser beauftragten Dritten) vom Eigentümer zudem das Recht eingeräumt werden, die Anlage (auch über die und auf den Liegenschaften des Eigentümers) jedenfalls zu betreten, besichtigen und in jeder Form zu überprüfen.
- Im Einzelfall zusätzlich erforderliche Berechtigungen sind jeweils zu Gunsten der Energiegemeinschaft zu ergänzen.
- Hinsichtlich der Betriebsführung im engeren Sinn sind die erforderlichen Vereinbarungsinhalte im Sinne der notwendigen Dienstleistungen vorzusehen, sofern die Betriebsführung durch den Anlageneigentümer erfolgt. Hier bieten sich etwa Regelungen zu Service-Intervallen, Reaktionsgeschwindigkeiten bei Schäden oder Mängeln, notwendige operative Tätigkeiten für den Anlagenbetrieb, Prüfpflichten, etc. an. Zu überlegen ist natürlich auch, ob das Entgelt für die Betriebsführung durch den Anlageneigentümer schon in einem laufenden Entgelt enthalten ist oder ein gesondertes Entgelt vereinbart wird.
- Im Einzelfall zusätzlich erforderliche Berechtigungen sind jeweils zu Gunsten der Energiegemeinschaft zu ergänzen. Jedenfalls ist es für die Energiegemeinschaft dabei erforderlich, dass neben den Berechtigungen an der Anlage auch die erforderlichen Berechtigungen an den Liegenschaften eingeräumt werden, auf denen sich die Anlagen befinden. Die jeweils notwendigen Berechtigungen sind für den Einzelfall zu prüfen und notwendigenfalls zu ergänzen.
Zu beachten ist ergänzend, dass Anlagen- und Liegenschaftseigentum ebenfalls getrennt sein können; in einem solchen Fall sind separate Vereinbarungen über die jeweils erforderlichen Rechte mit dem Anlagen- und gesondert Liegenschaftseigentümer abzuschließen.

7 Zählpunktmanagement

- Im Fall der Volleinspeiseranlage liegen sämtliche relevanten Zählpunkte der Erzeugungsanlage bei der Energiegemeinschaft oder müssen vom Anlageneigentümer auf diese übertragen werden.

Variante für 6:

Der/die Eigentümer:in hat zum Zeitpunkt der Vertragsunterfertigung sämtliche Abnahmevereinbarungen mit Dritten rechtswirksam aufgekündigt.

Zur Übertragung der erforderlichen Betriebs- und Verfügungsgewalt der EEG an der Erzeugungsanlage überträgt der/die Anlageneigentümer:in zudem die Inhaberschaft an den anlagenrelevanten Zählpunkten an die EEG, sodass diese jedenfalls neuer Vertragspartner des Netzbetreibers für die anlagenrelevanten Erzeugungszählpunkte wird.

Der/die Eigentümer:in erteilt der EEG mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung Auftrag und Vollmacht hinsichtlich aller, zur Vertragsumsetzung erforderlichen Rechtsgeschäfte und Verfügungen, insbesondere mit dem jeweils zuständigen Netzbetreiber sowie sonstigen Kunden, im Zusammenhang mit der Energieeinspeisung der Erzeugungsanlage in das öffentliche Netz sowie der hierfür erfolgenden Vergütung. Hilfsweise stellt der Eigentümer der EEG sämtliche mit dem bestehenden Zählpunkt verbundenen, für die Erfüllung der Aufgaben der EEG gemäß den §§ 16c ff EIWOG und §§ 79f EAG erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung.

8 Wartung und Instandhaltung

- Abhängig von der Entgelt- und Betriebsgestaltung sind Regelungen für die Wartung und Instandhaltung der Anlagen erforderlich.
- Diesbezüglich sind verschiedenste Konstellationen denkbar: Die Wartung und Instandhaltung kann durch den Anlageneigentümer, die Energiegemeinschaft oder auch von diesen beauftragten Dritt- bzw. Serviceunternehmen durchgeführt werden.
- Im Falle der Variante 2 (siehe Bestandszins): Die Entgeltreduktion errechnet sich wie folgt: $(\text{Tage des Betriebsausfalls} / 30) * \text{Monatliches Bestandentgelt}$.

Würden für die Reparatur mehr als der unter 3.3 Absatz 1 angegebene Wert der ursprünglichen Anschaffungskosten anfallen, so kommt das Kündigungsrecht gemäß Punkt 3.1. zur Anwendung, wobei der/die Eigentümer:in beweispflichtig für die Höhe der Reparaturkosten ist.

- Im Falle der Umsetzung der Variante 1 können diesbezügliche Bestimmungen alternativ geregelt werden oder sogar entfallen.

9 Gewährleistung und Haftung

- Gewährleistungs- und Haftungsregelungen haben sich letztlich an der jeweiligen vertraglichen Konstruktion zu orientieren und folgen allgemeinen zivilrechtlichen Rahmenbedingungen.
- Geregelt werden sollte, ob den Eigentümer eine sonstige Haftung oder besondere Gewähr, insbesondere für eine bestimmte Energiemenge trifft.
- Weiters ist die Verantwortlichkeit für das Vorliegen der Anlageneinigungen/-bewilligungen und hiervon abweichend für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage und Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz zu regeln. Hierunter ist etwa der erforderliche Abschluss der notwendigen Vereinbarungen mit den Netzbetreibern, etc. durch die Energiegemeinschaft zu verstehen.

Die EEG trifft demgegenüber die Haftung und Verantwortung für die Schaffung aller regulatorisch erforderlichen Voraussetzungen zur Nutzung der Energieerzeugungsanlage und Einspeisung der Energie in das öffentliche Netz durch die EEG im Rahmen der hier vertraglich normierten Betriebs- und Verfügungsgewalt.

- Gemeint ist hier etwa der erforderliche Abschluss der notwendigen Vereinbarungen mit den Netzbetreibern durch die EEG, etc.

Informeller Diskussionsentwurf